

Vom 20. Januar 2009

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

**1. Allgemeines**

§ 1 ...

**2. Organisation und Zuständigkeiten**

§ 2 ...

**§ 3**

<sup>1</sup>Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse übertragenen Aufgaben. Sie sind darüber hinaus zuständig für die

- a) Unterstützung des Kantons beim Vollzug dieses Gesetzes,
- b) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich Mütter- und Väterberatung durch qualifiziertes Fachpersonal, wobei der Regierungsrat durch Verordnung den inhaltlichen Umfang dieses Angebots festlegt,
- c) Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle unter Mithilfe des Kantons.

# Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

301.111

Vom 11. November 2009

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. b, 37 Abs. 3, 38 Abs. 5, 40 Abs. 3 sowie 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009,

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

**§ 1 ...**

## **2. Kantonale Gesundheitsbehörden**

**§ 2 ...- § 14 ...**

## **3. Gesundheitsvorsorge**

### *3.1. Mütter- und Väterberatung*

**§ 15**

<sup>1</sup>Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Leistungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte, mit dem ein gesundes Umfeld für das Kind und seine Familie erhalten, gestützt und gefördert wird.

<sup>2</sup>Es umfasst die

- a) unentgeltliche Information, Beratung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr in den Bereichen Pflege, Ernährung, körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung, Erziehung sowie bei psychosozialen Fragestellungen,
- b) Weiterweisung von Eltern und Erziehungsberechtigten an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

<sup>3</sup>Das Angebot ist so auszugestalten, dass

- a) der Zugang niederschwellig ist,
- b) es allen Bevölkerungsgruppen offen steht,
- c) persönliche Beratungen in den Beratungsstellen der Gemeinden, in Telefonsprechstunden sowie zu Hause bei den Eltern und Erziehungsberechtigten möglich sind.

<sup>4</sup>Gemeinden schliessen mit der zuständigen Trägerschaft entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>5</sup>Als qualifiziertes Fachpersonal gemäss § 3 Abs. 1 lit. b GesG gelten Personen mit einer abgeschlossenen höheren Fachausbildung Mütter-/Väterberatung, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt ist.